

1. Briefe sind ohne Einschränkung des Gewichts zulässig und können frankirt oder unfrankirt abgehandelt werden.

Das Porto beträgt für frankirte Briefe 20 Pfennig und für unfrankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm.

2. Postkarten sind zum Frankosake von 10 Pfennig für das Stück zulässig, werden aber nicht befördert, wenn sie nicht vollständig frankirt sind.
3. Drucksachen müssen im Allgemeinen den für den inneren deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen entsprechen. Doch werden Büchersettel zur Verbenbung gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen nicht zugelassen. Auch dürfen Rechnungen den Bücherendungen, Musikalien, Zeitschriften oder Bildern nicht beigelegt werden. Nur bei Büchern ist ein handschriftlicher Widmungsvorwerk seitens des Verfassers zulässig. In gedruckten Rundschreiben oder Geschäftsanzeigen den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege nachzutragen oder abzuändern, ist nicht gestattet.
4. Für Waarenproben gelten die gleichen Versendungsbedingungen, wie innerhalb Deutschlands; eine Vereingung von Waarenproben und Drucksachen darf jedoch nicht stattfinden.
5. Gegen die Lage für Drucksachen können auch Geschäftspapiere offen oder unter Band versandt werden. Als solche sind anzunehmen: Akten und Urkunden, Abschriften und Auszüge von Akten, Handelsproben, Frachtbriefe, Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, und ähnliche Schriftstücke, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.
6. Für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere beträgt das Porto gleichmäßig 5 Pfennig auf je 50 Gramm. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Gramm, dasjenige der Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Gramm nicht übersteigen.
7. Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere müssen durch Postwerthzeichen (Freimarken zc.) vollständig frankirt sein, und unterliegen, wenn sie nicht oder ungenügend frankirt sind, oder wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, dem Porto für unfrankirte Briefe, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken zc. Ausnahmen machen nur Zeitungen, gedruckte Rundschreiben, Geschäftsanzeigen und ähnliche Drucksachen, welche gleich Waarenproben von eigenem Kaufwerth nicht abgehandelt, sondern dem Absender, sofern derselbe zu ermitteln ist, zurückerstellt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.
8. Als Einschreibsendungen sind Sendungen aller vorstehend genannten Arten zulässig. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto für gewöhnliche Gegenstände der gleichen Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig und falls durch den Vermerk „Rückchein“ die Beschaffung einer Empfangsbekundigung des Adressaten verlangt wird, eine weitere Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Einschreibsendungen sind als solche in Bezug auf Form und Verschluss keinen besonderen Bestimmungen unterworfen.

Für den Verlust einer Einschreibsendung wird von derjenigen Vereins-Postverwaltung, in deren Gebiet die Sendung abhanden gekommen ist, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, ein Ersatzbetrag von 50 Franken, in Deutschland von 40 Mark gezahlt, vorausgesetzt, daß die Verwaltung, welcher hiernach die Ersatzeleistung zufällt, durch die Landesgesetzte zu einer solchen auch im eigenen Verkehr verpflichtet ist. Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung gerechnet, geltend gemacht werden.

Im Verkehr mit Frankreich und Algerien verbleibt es vorläufig noch — bis zum Schluß des Jahres 1875 — bei den bestehenden Portosätzen und Versendungsbedingungen.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach und aus Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland kommen — abgesehen davon, daß nach Oesterreich-Ungarn Postkarten mit Rückantwort nicht zulässig sind, — die gleichen Taxen wie im inneren Verkehr Deutschlands in Anwendung.

Berlin W., den 26. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.